

Modifizierung der Verfügung 54/2003 durch die Verfügungen 4/2005, 35/2007 und 48/2007

- nichtamtliche Lesefassung -

§ 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG

hier:

- A. Eckpunkte für ein Registrierungsverfahren entsprechend § 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG**
- B. Mindestanforderungen an Anwälprogramme**
- C. Schriftliche Versicherung der Rechtskonformität von Anwälprogrammen**
- D. Ablauf des Verfahrens zur Registrierung**

§ 66f TKG Anwälprogramme (Dialer)

- (1) Anwälprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vor Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur registriert wurden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllen und ihr gegenüber schriftlich versichert wurde, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einem von der Bundesnetzagentur hierzu zur Verfügung gestellten Nummernbereich angeboten werden. Das Betreiben eines nicht registrierten Dialer unter einer Nummer ist unzulässig.
- (2) Unter einer Zielrufnummer registriert die Bundesnetzagentur jeweils nur einen Dialer. Änderungen des Dialers führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die Bundesnetzagentur regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen sowie zur Registrierung von Dialern nach Satz 1 festlegen, soweit diese Verfahren in gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, und durch Verfügung veröffentlichen.

Vorbemerkung zu Verfügung 54/2003

Die nachfolgende Verfügung tritt am 14.12.2003 in Kraft und ersetzt ab dann die Verfügung 37/03 im Amtsblatt 16/2003.

Durch Verfügung 49/03 im Amtsblatt Nr. 22/2003 hat die Regulierungsbehörde ab dem 14.12.2003 **ausschließlich** die Gasse 09009 im Sinne des § 43b Abs. 6 TKG für Dialer zur Verfügung gestellt. Aus diesem Anlass erfolgt nachfolgend eine vollständige Neuverfügung der von der RegTP zu erlassenden Regelungen gemäß § 43b Abs.5 TKG. Zwischenzeitlich erlassene Mitteilungen der RegTP sowie redaktioneller, notwendiger

Anpassungsbedarf sind dabei berücksichtigt. Auf die Veränderung einzelner Passagen des Textes wird hiermit hingewiesen.

Vorbemerkung zur Verfügung 4/2005

Diese Regelung modifiziert die Verfügung 54/2003 ausschließlich für Dialer, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgen. Die Verfügung 54/2003 bleibt für andere Formen von Dialern in ihrer ursprünglichen Fassung vom 03.12.2004 unverändert gültig.

Diese Vorgaben treten mit Ausnahme der Einfügung von Punkt D.VII. nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Monat nach Veröffentlichung der Verfügung im Amtsblatt in Kraft. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind Dialer, die die Vorgaben dieser Verfügung nicht einhalten, nicht mehr registrierungsfähig.

Die Einfügung von Punkt D.VII. tritt mit Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft.

Für die Verwendung von vor Inkrafttreten dieser Verfügung registrierten Dialern gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten.

Registrierungsanträge dürfen ab einem Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung nur noch mit dem von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Antrags-Erfassungsprogramm Version 2.1 erstellt werden.

A. Eckpunkte für ein Registrierungsverfahren entsprechend § 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG

Gemäß dem o.g. Gesetz ist nach § 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG eine Registrierung von Anwälprogrammen vor dem Angebot für die Öffentlichkeit vorgesehen. Dieses Dokument beschreibt die Voraussetzung und die grundsätzliche Verfahrensweise für die Registrierung.

I. Begriffsdefinition und Erläuterungen

Anwälprogramme im Sinne des § 66f Abs. 1 TKG sind solche Programme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen und bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden.

Unter „Programm“ werden vollständige oder Teilprogramme, welche direkt oder mittelbar eine Telekommunikationsverbindung zu einem Mehrwertdienst (MWD) herstellen oder herstellen und kontrollieren, verstanden. Anwälprogramme im obigen Sinne sind aber auch solche Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar die Konfiguration des Endgeräts des Nutzers zur Herstellung einer Telekommunikationsverbindung beeinflussen oder verändern.

Verpflichtet zur Registrierung eines **Anwälprogramms** und **verantwortlich** für das Verhalten und die Gestaltung dieses Anwälprogramms ist derjenige, der über eine Mehrwertdiensternummer Dienstleistungen erbringt (MWD-

Anbieter) und hierfür ein Anwahlprogramm zum Zwecke einer entgeltpflichtigen Verbindungsherstellung anbietet.

Die Registrierung kann unter Angabe seiner ladungsfähigen Adresse nur von demjenigen erfolgen, der entweder

- sowohl die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und selbst auch die Inhalte bereitstellt, die über die TK-Verbindung abgerechnet werden sollen (Geschäftsmodell 1), oder
- die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und eine Plattform für Inhalteanbieter bereitstellt (Geschäftsmodell 2), oder
- Inhalteanbieter, der über die ihm zugeteilte MWD-Rufnummer Inhalte abrechnen lässt und dabei die TK-Verbindung des leitungsvermittelnden Netzes im Auftrag von einem Dritten terminieren und weitervermitteln lässt (Geschäftsmodell 3).

Die **Registrierung** hat formgebunden mittels eines von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Verfahrens zu erfolgen. Zu den näheren Einzelheiten siehe Teil D dieser Verfügung.

Die **schriftliche Versicherung** entsprechend § 66f Abs. 1 TKG dient dem Zweck, dass der MWD-Anbieter eindeutige und nachvollziehbare Angaben zu dem von ihm angebotenen, eingesetzten bzw. genutzten Anwahlprogramm macht. Weiterhin stellt sie eine rechtsverbindliche Erklärung darüber dar, dass das von diesem MWD-Anbieter angebotene, eingesetzte bzw. genutzte Anwahlprogramm gesetzeskonform ist und insbesondere die vorgegebenen Mindestanforderungen, wie in dieser Verfügung veröffentlicht, einhält.

II. Ziel der Registrierung

Ziel und Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern ist es, den Verbraucherschutz nachhaltig zu stärken und gleichzeitig die Interessen der seriösen MWD-Anbieter in diesem Marktbereich zu schützen. Auf der Grundlage des korrektiven Prinzips des Gesetzes ist ein maßgebliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung von Anwahlprogrammen in Kombination mit der schriftlichen Versicherung des Registrierungsverpflichteten, dass die von ihm angebotenen Anwahlprogramme die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Hierdurch sollen nicht zuletzt die Selbstregulierungskräfte des Marktes gestärkt werden. Zur Stärkung der Position der Verbraucher und der Stärkung der Selbstregulierungskräfte ist es entscheidend, Transparenz hinsichtlich der Angebote der Anwahlprogramme herzustellen. So kann auch der Verbraucher im Zweifelsfall feststellen, ob das ihm angebotene Anwahlprogramm bei der Bundesnetzagentur registriert ist und ob ggf. etwaige Maßnahmen seitens der Behörde gegen den Registrierungsverpflichteten des betreffenden Anwahlprogramms eingeleitet worden sind. Zur Sicherstellung von Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit hat die Registrierung auf der

Grundlage eines von der Bundesnetzagentur vorgegebenen elektronischen Formulars zu erfolgen, in dem alle notwendigen Angaben vom Registrierungsverpflichteten erfasst werden.

1. Registrierungsformular/schriftliche Versicherung

Entsprechend des vorgegebenen Formulars sind die folgenden Angaben zu Registrierung vorgesehen:

- a) die vom Anbieter gewählte Bezeichnung des Anwahlprogramms
- b) die Versionsnummer dieses Programms
- c) bei Internet-Anwahlprogrammen die Quell-URL, über die das Anwahlprogramm heruntergeladen werden kann
- d) die in diesem Anwahlprogramm verankerte Zielrufnummer, über die eine entgeltpflichtige Verbindung zu dem betreffenden MWD hergestellt werden soll und die ebenfalls verankerten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur Auswahl des MWD-Angebots
- e) der Identifikationswert des Anwahlprogramms („Hashwert“)
- f) eine Kurzbeschreibung der Verhaltensweise des Anwahlprogramms hinsichtlich dessen Einwirkung auf die vom Nutzer individuell gewählten oder dort vorhandenen Systemeinstellungen
- g) die Bezeichnung und die Art des unter der Zielrufnummer angebotenen Mehrwertdienstes
- h) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten der MWD-Rufnummer
- i) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten der MWD-Rufnummer nicht identisch ist
- j) die mit Hilfe des vorgegebenen Formulars erfasste schriftliche Versicherung

2. Erläuterung

Die unter den Punkten a) bis g) aufgeführten Aufgaben sollen dazu dienen, dass das Anwahlprogramm zur eindeutigen Erkennung durch den Verbraucher in seinen Merkmalen beschrieben ist. Die Punkte h) bis j) dienen der Identifikation des Anbieters.

- a) **Bezeichnung des Anwahlprogramms [zu II 1.a)]:**
Zu nennen sind Name und Dateiname des Programms, wie es für den Verbraucher zum Angebot bereitgehalten wird.
- b) **Versionsnummer [zu II 1.b)]:**
In dem Anwahlprogramm ist eine Versionsnummer fest zu integrieren. Diese muss dem Verbraucher bei der Abfrage zur Zustimmung der Installation/Aktivierung/Ausführung z.B. durch ein Zustimmungsfenster mitgeteilt werden. Diese Angabe ist Bestandteil der Mindestvoraussetzungen für Anwahlprogramme. Die Versionsnummer ist in dem für

Versions-nummern üblichen Format zu halten, d. h. sie darf lediglich aus Ziffern und Buchstaben bestehen, die durch Punkte getrennt werden können. Insbesondere darf sie keine sonstigen Satzzeichen, keine Leerzeichen, Sonderzeichen und Umlaute enthalten.

Hierdurch soll erreicht werden, dass der Verbraucher über die Versionsnummer den über das Anwahlprogramm angesteuerten Diensteanbieter ermitteln kann. In Punkt II 1. d) sowie den dazugehörigen Erläuterungen ist ausgeführt, dass ein Anwahlprogramm monolithisch sein muss und damit neben dem Programm selbst auch die Zielrufnummer und die weiteren Adressierungsmerkmale umfasst. Zielrufnummer und die gegebenenfalls verwendeten weiteren Adressierungsmerkmale sind damit notwendige Bestandteile des Anwahlprogramms. Ändern sich diese, entsteht somit eine neue Version des Anwahlprogramms, auch wenn die übrigen Programmbestandteile unverändert bleiben. Es ist daher auch in diesen Fällen mit einer neuen Versionsnummer zu versehen; die Weiterverwendung der Versionsnummer des Ausgangsprogramms ist unzutreffend und daher nicht zulässig. Die Bundesnetzagentur wird Anträge auf Registrierung von Anwahlprogrammen, in denen die einzelnen Programme nicht mit unterscheidbaren Versionsnummern versehen sind, zurückweisen."

- c) Quell-URL bei Internet-Anwahlprogrammen [zu II 1.c):**
Hierbei handelt es sich um die Adresse („Uniform Resource Locator“, nachfolgend URL genannt), von der aus das Anwahlprogramm aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Die Angabe der Quell-URL ermöglicht die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen im Rahmen einer Stichprobe.
- d) Verankerte Zielrufnummer und die ebenfalls verankerten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur Auswahl des MWD-Angebots [zu II 1.d):**
Es handelt sich um die im Programm verankerte Zielrufnummer, mittels der die entgelt-pflichtige Verbindung zu dem betreffenden Mehrwertdienst hergestellt werden soll. Entsprechend der zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen kann ein Anwahlprogramm nur monolithisch, d.h. komplett, einschließlich der fest eingepprägten Zielrufnummer und der fest eingepprägten möglichen weiteren Adressierungsmerkmale (wie z.B. URLs) zur eindeutigen Auswahl eines Zieles eines MWD-Angebots, registriert werden. Das heißt, in einem Anwahlprogramm dürfen z.B. nicht mehrere Start-URLs verankert sein. Sofern der Registrierungsverpflichtete beabsichtigt, mehrere Ziele (z.B. Start-URLs) unter einer MWD-Rufnummer anzu-steuern zu wollen, so muss er hierfür für jedes Ziel jeweils ein Anwahlprogramm registrieren lassen.
- e) Identifikationswert des Programms („Hashwert“) [zu II 1. e):**
Zur eindeutigen Beschreibung und der späteren Erkennung eines Anwahlprogramms hat der Anbieter einen „Hashwert“ (digitaler Fingerabdruck) des monolithischen

Anwahlprogramms zu erzeugen und im Rahmen der Registrierung und bei jeder Nutzung durch den Verbraucher anzugeben. Der „Hashwert“ ist vom Anbieter mittels des „RIPEMD-160“-Algorithmus zu erzeugen.

- f) Beschreibung der Verhaltensweise des Anwahlprogramms [zu II 1. f):**
Der Anbieter hat das grundsätzliche Verhalten des Anwahlprogramms darzulegen. Insbesondere hat er anzugeben, ob es sich um ein Programm handelt, welches die vollständige Anwahl, Kommunikation und Kontrolle im Endgerät des Nutzers übernimmt oder ob es sich beispielsweise der im dort eingesetzten Betriebssystem vorhandenen Komponenten bedient. Der Anbieter hat weiterhin darzulegen, welche Eingriffe in das vorhandene Endgerät des Verbrauchers, z. B. durch Änderungen von Konfigurationsdaten, Anlegen von Dateien, Änderungen an der Registry etc., vorgenommen werden.
Die Beschreibung in nur einem Satz (z. B.: „Das Programm stellt eine kostenpflichtige Verbindung zu einem Mehrwertdienst her.“) reicht nicht aus.
- g) unter der Rufnummer angebotener Mehrwertdienst [zu II 1. g):**
Zu welchem entgeltpflichtigen Angebot eine Verbindung mit Hilfe des zu registrierenden Anwahlprogramms hergestellt werden soll.
- h) ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten [zu II 1. h):**
Diese Angabe ist notwendig zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Die ladungsfähige Anschrift muss umfassen:
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land
 - in allen Fällen den Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat
 - bei Kaufleuten, die Firma, bei sonstigen Personen Vor- und Zunamen (zur Klarheit sollte aber auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden)
 - Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben. Bei BGB Gesellschaften müssen alle Gesellschafter aufgelistet werden.
- i) ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter nicht identisch ist mit dem Registrierungsverpflichteten [zu II 1. i):**
Diese Angabe ist notwendig zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Die ladungsfähige Anschrift muss umfassen:

- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land
- in allen Fällen den Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat
- bei Kaufleuten, die Firma, bei sonstigen Personen Vor- und Zunamen (zur Klarheit sollte aber auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden)
- Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben. Bei BGB Gesellschaften müssen **alle Gesellschafter** aufgelistet werden.

j) Rechtskonformitätserklärung [zu II 1. j)]

Aus der Rechtskonformitätserklärung und der Unterzeichnung eines Unterschriftenbevollmächtigten im Formblatt ergibt sich die Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Versicherung und somit des Registrierungsantrags. Die Rechtskonformität bezieht sich insbesondere darauf, dass der Registrierungsverpflichtete versichert, dass die rechtswirksam festgelegten und veröffentlichten Mindestanforderungen von dem zur Registrierung beantragten Anwählprogramm eingehalten werden.

III. Dokumentation

Entsprechend den Verfahrensgrundsätzen erfolgt die Dokumentation bei der Bundesnetzagentur mit Hilfe einer Datenbank.

Insbesondere um die Verbraucherinformation und die Marktkräfte zu stärken, werden die Registrierdaten auf den Web-Seiten der Bundesnetzagentur der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Es ist möglich, insbesondere die erfolgten Widerrufe/Rücknahmen von bereits erfolgten Registrierungen auf der Web-Seite in geeigneter Form abzurufen.

Auf der Web-Seite der Bundesnetzagentur befindet sich ein Hinweis darauf, wie der Verbraucher den vom Registrierungsverpflichteten angegebenen „Hashwert“ des Anwählprogramms überprüfen kann.

Es ist im Rahmen des Registrierungsverfahrens **nicht vorgesehen**, die vom Registrierungsverpflichteten zur Registrierung gehörigen Anwählprogramme bei der Bundesnetzagentur „physikalisch“ zu hinterlegen. Die Bundesnetzagentur behält sich aber vor, sich das zur Registrierung angemeldete Anwählprogramm zwecks Überprüfung vorlegen zu lassen. Der Aufforderung zur Vorlegung ist unverzüglich Folge zu leisten.

B. Zu erfüllende Mindestanforderungen an Anwählprogramme

Gemäß § 66f Abs. 1 TKG sind Mindestanforderungen an Anwählprogramme zu stellen bzw. von diesen zu erfüllen. Ziel der Mindestanforderungen an Anwählprogramme ist es, den Nutzer

vor Schaden durch die mögliche missbräuchliche Nutzung von Anwählprogrammen zur Herstellung entgeltpflichtiger Verbindungen zu Mehrwertdiensten zu bewahren. Die technologieneutral formulierten Mindestanforderungen sind daher so ausgestaltet, dass bestimmte nachfolgend beschriebene Anforderungen an den Bezug, die Bereitstellung, die Installation oder der Aktivierung von Anwählprogrammen den Nutzer in die Lage versetzen sollen, bewusste Handlungen durchzuführen.

Die Bundesnetzagentur kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist. Nimmt die Bundesnetzagentur Änderungen an diesen Regeln vor, gelten die Änderungen auch für bereits erfolgte Registrierungen.

Diese Mindestanforderungen werden in folgende Bereiche gegliedert:

I. Generelle Anforderungen an die explizite Zustimmung

Zur Erreichung des Ziels erfordern bestimmte Aktionen jeweils explizite Zustimmungen des Nutzers. Für die Einholung solcher Zustimmungen gelten generell die für die jeweiligen Bereiche nachfolgend aufgeführten generellen Anforderungen bzw. Eigenschaften.

1. Um diese bewusste Handlung durch den Nutzer herbeizuführen, soll er mehr als nur einen, möglicherweise versehentlichen oder unbedachten z.B. Tastendruck oder Mausklick, ausführen müssen, um dem Herunterladen, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zuzustimmen (z.B. durch die Aufforderung zur bewussten Texteingabe der Zeichenfolge „OK“).
Für eine explizite Zustimmung ist es also erforderlich, dass der Nutzer eine Zeichenfolge, mittels der Tastatur, durch Mausklicks auf einer am Bildschirm angezeigten Tastatur oder durch Verwendung sonstiger Vorrichtungen zur Zeicheneingabe am Endgerät, eingibt. Nicht ausreichend ist es, wenn der Nutzer seine Zustimmung durch das Anklicken, auch mehrerer, Buttons, selbst wenn diese standardmäßig nicht auf Zustimmung eingestellt sind, zum Ausdruck bringt.
2. Die Einholung der Zustimmung zum Bezug, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms muss in deutscher Sprache erfolgen.
3. Die Bedingungen zur Nutzung eines Anwählprogramms müssen dem Nutzer entgeltfrei vollständig mitgeteilt und für den Nutzer in seinem Besitz verfügbar gemacht werden. Z.B. müssen diese Bedingungen bei einer elektronischen Übermittlung in Textform vollständig lesbar und druckbar sein.
4. Informations- oder Zustimmungsfenster graphischer Benutzeroberflächen

Unter „Fenster“ wird hier ein zusammenhängender und abgegrenzter Teil einer graphischen Benutzeroberfläche eines Endgeräts verstanden, wo in Textform Informationen oder Erklärungen angeboten werden.

- a) Sofern der Bezug, die Installation oder die Aktivierung mittels eines Endgeräts mit graphischer Benutzeroberfläche erfolgt, z.B. durch „Herunterladen“ (download) von einem Web-Server, muss die Zustimmung in Textform mittels eines Zustimmungsfensters erfolgen. In einem Zustimmungsfenster wird in Textform die explizite Zustimmung zur Nutzung zum Bezug, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zur Herstellung einer Verbindung zur Nutzung eines Mehrwertdienstes angeboten.
- aa) Im Zustimmungsfenster muss die Zustimmungserklärung ohne Veränderung des Darstellungsbereichs direkt sichtbar sein.
- bb) Das Zustimmungsfenster muss eine „Abbrechen“-Schaltfläche beinhalten. Die „Abbrechen“-Schaltfläche muss als solche deutlich kenntlich sein. Bei Betätigung der „Abbrechen“-Schaltfläche müssen das aktive Fenster geschlossen und alle damit im Zusammenhang stehenden verbundenen Anwendungen und hergestellten Verbindungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.
- b) Sofern bei Endgeräten mit graphischer Benutzeroberfläche Informationen, z.B. zu Tarifen bzw. Entgelten bekannt gegeben werden, muss dies in Textform mittels eines Informationsfensters erfolgen.
- c) Im Informations- oder Zustimmungsfenster müssen Informationen bzw. die Zustimmungserklärung
- so dargestellt werden, dass sie sich nicht im übrigen Text bzw. den üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstecken.
 - in einer Schriftgröße angezeigt werden, die der größten Zeichengröße im Zustimmungsfenster entspricht und mindestens 10 Punkt groß ist.
 - in einer klar lesbaren und zum Hintergrund kontrastreichen Schriftart und -farbe angezeigt werden.

II. Gestaltungs- und Verhaltensweise für die Bereitstellung/Bereithaltung von Anwählprogrammen

1. Explizite Zustimmung
Der Bezug von Dialern bedarf der expliziten Zustimmung durch den Nutzer. Die explizite Zustimmung darf dabei nicht mittels der Zeichenfolge „J A“ abgefragt werden.
2. Anwählprogramme müssen sich dem Nutzer als solche Anwählprogramme klar zu erkennen geben.

3. Die **Versionsnummer** des für den Nutzer bereitgestellten Anwählprogramms muss offensichtlich und eindeutig erkennbar dargelegt sein. Die derart dargestellte Versionsnummer entspricht dabei exakt der im Registrierungsantrag verwendeten Versionsnummer.
4. Der elektronische „**Fingerabdruck**“ (Hashwert) dient der eindeutigen Verifizierung eines Anwählprogramms und muss dem Nutzer beim Bezug des bereitgestellten Anwählprogramms ohne Anforderung durch den Nutzer entgeltfrei mitgeteilt werden. Der elektronische Fingerabdruck ist vom Anbieter mit Hilfe des „RIPEMD-160“-Algorithmus zu erstellen. Dem Nutzer müssen weiterhin Informationen entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden, wie er diesen Fingerabdruck überprüfen kann.
5. Die **Mehrwertdiensternummer**, zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll, muss bei der Bereitstellung offensichtlich und eindeutig erkennbar sein, eine Netzbetreibervorwahl darf dieser Mehrwertdiensternummer nicht vorangestellt werden.
6. Eine **Beschreibung der Wirkungsweise** des Anwählprogramms ist dem Nutzer vom Anbieter entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.
7. Zur **Darstellung von Informationen** bei graphischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.
8. Tarif- bzw. Entgeltinformationen
Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen vor Bezug des Dialers dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.
 - a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.
 - b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.
 - c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.
9. Gestaltung des Fensters
Die Größe, Gestaltung, Farbgebung und Platzierung des Fensters, in welchem die explizite Zustimmung zum Bezug abgefragt wird, muss sich von dem Fenster, in welchem die explizite Zustimmung zur Verbindungsherstellung abgefragt wird, deutlich unterscheiden.

10. Verbot der Irreführung über die Kosten

Eine Kostenfreiheit des Angebots darf nicht suggeriert werden. Insbesondere dürfen Formulierungen wie „durch die Aktivierung entstehen Ihnen keine Kosten“, „kostenloses Zugangstool“ und „der Download ist für Sie kostenlos“ nicht verwendet werden.

III. Eigenschaften, Gestaltungs- und Verhaltensweise der Installation und/oder Aktivierung des Anwählprogramms

1. Explizite Zustimmung

Die Installation und/oder Aktivierung eines Dialers bedarf der expliziten Zustimmung durch den Nutzer. Die explizite Zustimmung darf dabei nicht mittels der Zeichenfolge „J A“ abgefragt werden.

2. Die Versionsnummer des Anwählprogramms sowie der Name und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter nicht identisch ist mit dem Registrierungsverpflichteten, müssen im Programm selbst verankert sein, so dass sie sich mit Hilfe eines digitalen „Fingerabdrucks“ eindeutig verifizieren lassen kann.

3. Anwählprogramme dürfen weder die **Einstellungen** noch die **Funktionsweise** anderer Programme des genutzten Endgerätes beeinträchtigen oder dauerhaft verändern. Insbesondere dürfen vorhandene Sicherheitseinstellungen der Endgeräte und der beteiligten Programme nicht beeinträchtigt oder verändert werden.

a) Die Installation und/oder die Aktivierung des Anwählprogramms muss sich jederzeit und unmittelbar durch den Nutzer dauerhaft abrechnen lassen.

b) Anwählprogramme dürfen Tasten, die üblicherweise für das Abbrechen und die Unterbrechung von Verbindungen vorgesehen sind, nicht abschalten. Sie dürfen deren vom Nutzer erwartetes Verhalten nicht verändern.

c) Anwählprogramme dürfen insbesondere eine vom Nutzer gewollte Verbindungsunterbrechung nicht automatisch erneut aufbauen.

4. Anwählprogramme dürfen **keinerlei „Spyware“-** Funktionen enthalten. Anwählprogramme dürfen ohne eine explizite Zustimmung des Nutzers außer für die im Datenschutzgesetz genannten Gründe keine anwenderbezogenen Daten des Nutzers erfassen, auf dem Endgerät des Nutzers auslesen, verwerten oder übermitteln.

5. Anwählprogramme dürfen **keine schädigende Software** (wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner usw.) installieren oder aktivieren

und auch nicht eine solche Installation oder Aktivierung veranlassen.

6. Tarif- bzw. Entgeltinformationen

Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen vor Aktivierung des Dialers dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.

a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.

b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.

c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

7. Deaktivierung, Deinstallation

Dialer müssen sich auf einem Endgerät in nicht flüchtigen Speicher installieren. Sie müssen sie sich auf Wunsch des Nutzers (inkl. z.B. der Einträge in der „Registry“) ohne besondere Software-Fachkenntnisse, dauerhaft, automatisch, entgeltfrei und vollständig entfernen lassen. Die Entfernung von dem Endgerät darf nicht ohne Zustimmung des Nutzers erfolgen. Die Abfrage der Zustimmung zur Entfernung darf dem Nutzer durch den Dialer nicht aktiv, z.B. in einem Pop-up-Fenster, angeboten werden. Bei der Deinstallation und einer eventuell nachfolgenden Neu-Installation muss sichergestellt sein, dass ein vom Nutzer aktivierter Passwortschutz nicht aufgehoben bzw. umgangen wird.

8. Anwählprogramme müssen so gestaltet werden, dass die betreffende Mehrwertdienstenummer nicht dauerhaft in die Standard-Einstellungen für die Datenfernübertragung (DFÜ) des Endgerätes des Nutzers eingetragen wird.

9. Die Mehrwertdienstenummer, zu der die entgeltpflichtige Verbindung zu dem Mehrwertdienst hergestellt werden soll, muss im Anwählprogramm selbst fest verankert sein („monolithisches Anwählprogramm“).

10. Es ist unzulässig, der Mehrwertdienstenummer eine Netzbetreibervorwahl voranzustellen.

11. Zusätzlich zur verankerten Zielrufnummer müssen die möglichen weiteren Adressierungsmerkmale zur eindeutigen Auswahl eines Zieles eines MWD-Angebots im Anwählprogramm selbst fest verankert sein („monolithisches Anwählprogramm“).

12. Gestaltung des Fensters

Die Größe, Gestaltung, Farbgebung und Platzierung des Fensters, in welchem die explizite Zustimmung zur Installation bzw. Aktivierung abgefragt wird, muss sich von dem Fenster, in welchem die explizite Zustimmung zur Verbindungsherstellung abgefragt wird, deutlich unterscheiden.

13. Verbot der Irreführung über die Kosten

Eine Kostenfreiheit des Angebots darf nicht suggeriert werden. Insbesondere dürfen Formulierungen wie „durch die Aktivierung entstehen Ihnen keine Kosten“, „kostenloses Zugangstool“ und „der Download ist für Sie kostenlos“ nicht verwendet werden.

IV. Eigenschaften, Gestaltungs- und Verhaltenweise zur, während und nach der Verbindungsherstellung

1. Explizite Zustimmung vor Verbindungsherstellung

Die tatsächliche Herstellung der Verbindung mittels des Anwählprogramms bedarf der vorherigen, expliziten Zustimmung durch den Nutzer, die in dem im folgenden dargestellten Zustimmungsfenster und der im folgenden dargestellten Art und Weise, abweichend von den Regelungen unter B.I.4.a) bb) und B.I.4.c), abzufragen ist.

- a) Zur Herstellung der Verbindung muss der Nutzer in das Eingabefeld neben den Worten „Tippen Sie Ja“ die Buchstaben J und A eingeben.
- b) Bei Betätigung der mit „Nein“ gekennzeichneten Schaltfläche oder der Escapetaste muß das aktive Fenster ohne weitere Nachfrage geschlossen und alle damit im Zusammenhang stehenden verbundenen Anwendungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.
- c) Das Fenster muss wie folgt dargestellt werden:

[siehe Abbildung im Anhang]

Das Fenster muss auf dem Bildschirm zentriert dargestellt werden und so erscheinen, wie es aus der Abbildung ersichtlich ist. Das Fenster muss mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Bildschirmfläche einnehmen und ein Verhältnis Höhe zu Breite von 5 zu 9 haben. Das Fenster muss ohne Veränderung des Darstellungsbereichs direkt sichtbar und dauerhaft im Vordergrund zu sehen sein.

Die Hintergrundfarbe des Fensters ist weiß, die Textfarbe schwarz.

Die ersten fünf Zeilen des Textes sind zentriert darzustellen, die restlichen Textelemente wie aus der

Abbildung ersichtlich. Anstelle des Textes in den eckigen Klammern ist der Preis und der Abrechnungstakt (pro Minute oder pro Verbindung) einzufügen. Anstelle der jeweiligen Platzhalter ist die vollständige Rufnummer, der Hashwert und die Versionsnummer einzufügen. Der Hashwert muss markierbar und kopierbar sein.

- d) Nach Betätigung der mit „Weitere Informationen“ bezeichneten Schaltfläche muss ein Fenster erscheinen. In diesem müssen dem Nutzer zumindest die ladungsfähige Anschrift des Registrierverpflichteten und Inhabers, Hinweise zur Überprüfung des Hashwertes, zur Deinstallation und die Beschreibung der Wirkungsweise angezeigt werden.

- 2. Durch Anwählprogramme hergestellte entgeltspflichtige Verbindungen müssen sich jederzeit und unmittelbar durch den Nutzer dauerhaft unterbrechen lassen. Jedwede Art von Haltefunktion durch die hergestellte Verbindung ist auszuschließen.
- 3. Beim Schließen oder Verlassen des entgeltpflichtigen Angebots muss die entgeltpflichtige Verbindung beendet werden.
- 4. Über Anwählprogramme hergestellte entgeltpflichtige Verbindungen müssen bei Nutzung von Angeboten, die entweder nicht entgeltpflichtig bzw. niedriger bepreist sind, beendet oder die Vermittlung zu solchen Angeboten verhindert werden (z.B. „Wegsurfsperre“).
- 5. Bei Mehrwertdiensten, die eine grafische Nutzeroberfläche bereitstellen, muss in jedem Fenster dieses Mehrwertdienstes eine permanent und deutlich sichtbare, als „Abbrechen“ bezeichnete Schaltfläche bereitgestellt werden. Bei Betätigung dieser „Abbrechen“-Schaltfläche müssen die zugehörigen aktiven Fenster geschlossen und alle damit verbundenen Anwendungen und hergestellten Verbindungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.
- 6. Tasten, die üblicherweise für das Abbrechen und die Unterbrechung von Verbindungen vorgesehen sind, dürfen nicht abgeschaltet werden. Deren vom Nutzer erwartetes Verhalten darf nicht verändert werden.
- 7. Tarif- bzw. Entgeltinformationen
Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen nach Herstellung einer entgeltpflichtigen Verbindung dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.
 - a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis)

jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.

- b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.
- c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

C. Inhalt der schriftlichen Versicherung der Rechtskonformität von Anwälprogrammen

Registrierung

eines Anwälprogramms
gemäß § 66f Abs. 2 TKG bei der Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- I. Bezeichnung des Anwälprogramms
- II. Versionsnummer
- III. Mehrwertdiensternummer (MWD-Rufnummer), die im Anwälprogramm verankert ist und zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll
- IV. Bei Internet-Anwälprogrammen Angabe der Quell-URL, über die das Anwälprogramm heruntergeladen werden kann
- V. Mögliche weitere Adressierungsmerkmale (wie z.B. URLs) zur Auswahl des MWD-Angebots, die im Anwälprogramm verankert sind
- VI. Identifikationswert des Anwälprogramms als elektronischer „Fingerabdruck“ (Hashwert) nach dem „RIPEMD-160“-Algorithmus
- VII. Beschreibung der Wirkungsweise des Anwälprogramms
- VIII. Beschreibung des unter der Mehrwertdiensternummer angebotenen Mehrwertdienstes
- IX. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten
- X. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes,

sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten nicht identisch ist

XI. Rechtskonformitätserklärung:

Der Registrierungsverpflichtete erklärt gemäß § 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG, dass der von ihm zur Registrierung vorgelegte Dialer mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, diese nicht unterläuft, die für Dialer gemäß § 66f Abs. 1 und Abs. 2 TKG von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt und eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist.

XII. Hinweise zum Ausfüllen der schriftlichen Versicherung:

- 1. **Verpflichtet zur Registrierung** eines **Anwälprogramms** und **verantwortlich** für das Verhalten und die Gestaltung dieses Anwälprogramms ist derjenige, der über eine Mehrwertdiensternummer Dienstleistungen erbringt (MWD-Anbieter) und hierfür ein Anwälprogramm zum Zwecke einer entgeltpflichtigen Verbindungsherstellung anbietet.

Die Registrierung kann unter Angabe seiner ladungsfähigen Adresse nur von demjenigen erfolgen, der entweder

- a) sowohl die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und selbst auch die Inhalte bereitstellt, die über die TK-Verbindung abgerechnet werden sollen, oder
- b) die Verbindung zu der ihm zugeteilten MWD-Rufnummer des leitungsvermittelnden Netzes terminiert und eine Plattform für Inhalteanbieter bereitstellt, oder
- c) Inhalteanbieter, der über die ihm zugeteilte MWD-Rufnummer Inhalte abrechnen lässt und dabei die TK-Verbindung des leitungsvermittelnden Netzes im Auftrag von einem Dritten terminieren und weitervermitteln lässt.

- 2. Die schriftliche Versicherung zur Registrierung muss durch den Registrierungsverpflichteten selbst erfolgen. Die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners der schriftlichen Versicherung zur Registrierung ist auf Anforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich durch geeignete Unterlagen, z.B. einen Auszug aus dem Handelsregister, nachzuweisen.
- 3. Im Falle eines Inhaberwechsels der angewählten MWD-Rufnummer oder einer Änderung desdarunter angebotenen Mehrwertdienstes ist eine erneute Registrierung des Anwälprogramms erforderlich.
- 4. In der Beschreibung der Wirkungsweise des Anwälprogramms ist darzulegen, ob es sich um ein „Setup“- oder ein vollständiges Kommunikationsprogramm handelt und welche Konfigurationen im Endgerät geändert werden.

5. Handschriftliche und sonstige Ergänzungen und/oder Abänderungen am vorgegebenen Text der Rechtskonformitätserklärung des Antrags auf Dialerregistrierung führen zur Zurückweisung des Antrags.

D. Ablauf des Verfahrens zur Registrierung

- I. Laut Vfg. Nr. 39 /03 im Amtsblatt Nr. 16/03 vom 2003 ist ausschließlich die Gasse 09009 ab dem 13.12.2003 im Sinne des § 66f Abs. 1 S. 2 TKG für Dialer zur Verfügung gestellt.
- II. Mit der Registrierung des Anwählprogramms mit der Rufnummer aus der Gasse 09009 oder mit deren endgültiger Ablehnung wird die Registrierung des Anwählprogramms mit der Rufnummer aus der Gasse 0190 oder 0900 in der Regel widerrufen.
- III. Anträge von Antragstellern mit einer Auslandsadresse, bei denen kein Empfangsbevollmächtigter mit einer ladungsfähigen Anschrift im Inland angegeben ist, werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.
- IV. Für das Registrierungsverfahren ist eine elektronische Schnittstelle vorgeschrieben.

Auf der Web-Seite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) wird ein Programm zum Herunterladen angeboten. Es ist immer das aktuell von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Registrierungsprogramm zu verwenden. Nach Installation des Programms sind in die Eingabemaske alle erforderlichen Daten einzugeben. Es besteht auch die Möglichkeit, Sammelanträge zu stellen.

Für die Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur gibt es drei Varianten:

Variante 1: Mit Hilfe der Druckfunktion des Programms ist ein Ausdruck des Antrags zu erstellen. Dieser ist zu unterschreiben. Der Ausdruck kann auf dem postalischen Weg an die Bundesnetzagentur gesandt werden. Die elektronischen Daten sind auf einem Datenträger (Diskette oder CD) beizufügen.

Variante 2: Alternativ kann der ausgedruckte und unterschriebene Antrag per Telefax an die Bundesnetzagentur gesandt werden. In diesem Fall müssen die elektronischen Daten als Anhang zu einer E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übersandt werden: MEDE01.POSTFACH@bnetza.de.

Variante 3: Schließlich kann mittels der Druckfunktion des Programms auch eine pdf-Datei generiert werden. Diese ist mit den übrigen elektronischen Daten einer E-Mail als Anhang beizufügen. Anschließend ist die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Bundesnetzagentur zu übersenden. Nähere Einzelheiten zur

elektronischen Kommunikation – auch zur korrekten Gestaltung des Betreffs der E-Mail - mit der Bundesnetzagentur siehe <http://www.bundesnetzagentur.de> unter „Über die Agentur“, „Elektronische Kommunikation“.

Das Registrierungsverfahren sieht vor, nach dem Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen, d.h. schriftliche Unterlagen und elektronische Daten, zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch die Bundesnetzagentur auf Vollständigkeit und korrekte Angaben insbesondere zu den Punkten IX und XI in Teil C sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift durchzuführen. Eine Prüfung von Programmen wird nicht durchgeführt. Die Bundesnetzagentur behält sich aber vor, sich das zur Registrierung angemeldete Anwählprogramm zwecks Durchführung von Stichproben vorlegen zu lassen. Nach positivem Befinden sollen die Angaben des Registrierungsverpflichteten in einer Datenbank gespeichert und in verständlicher und in geeigneter Form auf der Web-Seite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass sich nach erfolgter Registrierung z.B. im Zuge einer nachträglichen Überprüfung bzw. im Rahmen eines Beschwerde- oder Klageverfahrens herausstellt, dass ein registriertes Anwählprogramm entgegen der schriftlichen Versicherung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten hat, wird die Registrierung durch die Bundesnetzagentur aufgehoben (Rücknahme oder Widerruf) und die Dokumentation auf der Web-Seite in der Weise aktualisiert, dass die Registrierung des Anwählprogramms aufgehoben wurde.

V. Der Registrierungsantrag muss Folgendes umfassen:

1. Bezeichnung des Anwählprogramms
2. Versionsnummern
3. Mehrwertdiensterrufnummer (MWD-Rufnummer), die im Anwählprogramm verankert ist und zu der die entgeltpflichtige Verbindung zur Nutzung des Mehrwertdienstes hergestellt werden soll
4. Bei Internet-Anwählprogrammen die Angabe der Quell-URL, über die das Anwählprogramm heruntergeladen werden kann
5. Mögliche weitere Adressierungsmerkmale (wie z. B. URLs) zur Auswahl des MWD-Angebots, die im Anwählprogramm verankert sind
6. Identifikationswert des Anwählprogramms als elektronischer „Fingerabdruck“ (Hashwert) nach dem „RIPEMD-160“-Algorithmus
7. Beschreibung der Wirkungsweise des Anwählprogramms

In einem einzelnen Sammelantrag dürfen nur solche Dialer zusammengefasst werden, welche eine identische Verhaltensweise haben.

8. Beschreibung des unter der Mehrwertdiensternummer angebotenen Mehrwertdienstes
9. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Registrierungsverpflichteten
10. Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters des über die Zielrufnummer erreichbaren Mehrwertdienstes, sofern dieser Anbieter mit dem Registrierungsverpflichteten nicht identisch ist
11. Rechtskonformitätserklärung (s. o. Teil C XI. dieser Verfügung)

512

VI. Registrierungsanträge sind zu richten an:

1. folgende postalische Anschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnwesen
Nördeltstraße 5
59872 Meschede

2. per Fax an folgende Fax-Rufnummer:

0291-9955180*

sowie per E-Mail an:

MEDE01.POSTFACH@bnetza.de.

3. qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf elektronischem Wege:

unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen der elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur (qualifizierte elektronische Signatur) für den Zugang im Sinne des § 3a VwVfG (siehe <http://www.bundesnetzagentur.de> unter „Über die Agentur“, „Elektronische Kommunikation“).

E-Mail-Adresse: poststelle@bnetza.de

Die Registrierungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. **Eine rückwirkende Registrierung erfolgt nicht.** Die erfolgreich durchgeführte Registrierung wird schriftlich bestätigt.

Unter folgender Rufnummer können Rückfragen an die Bundesnetzagentur gerichtet werden:

0291-9955-0

VII. Sammelanträge

Anhang:

Darstellung des Fensters nach Punkt B. IV. 1. c):

Dieses Angebot ist kostenpflichtig!

Es wird mit

[Preis] Euro pro [Abrechnungseinheit]

über Ihre Telefonrechnung abgerechnet.

Ich stimme der Verbindung über diesen Dialer zu:

Tippen Sie Ja

Angewählte Rufnummer: 09009-1234567
1234567890ABCDEFABCD1234567890ABCDEFABCE (Hashwert)
Dialer-Version: 1.4.3.4.3485